

(2) Über die Notwendigkeit der Vereidigung beschließt das Gericht. Es soll sie nur anordnen, wenn die Bedeutung der Sache die Vereidigung erforderlich erscheinen läßt. Die Vereidigung kann auf die für die Entscheidung wesentlichen Punkte beschränkt werden.

§ 52

Nicht zu vereidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von der Bedeutung einer Aussage vor Gericht und ihrer Beeidigung keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die verdächtig sind, bei dem abzuurteilenden Verbrecher als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt zu sein, oder die deswegen bereits verurteilt sind.

§ 53

Vereidigung bei Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter hat die Vereidigung jedoch auszusetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorzubehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die nach § 52 die Vereidigung ausschließen können. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die umeidliche Vernehmung verlangt wird.